

Burgenland pokert hoch bei der Umfahrung Schützen

Land bekämpft Beschwerden gegen Genehmigung vor Verwaltungsgericht und riskiert dabei Sperre der Straße

Michael Hecht

Wien – Die Umfahrung Schützen hat dem Burgenland bereits einiges juristisches Ungemach eingetragen. Die „Schieflage“ begann damit, dass die burgenländische Landesregierung auf Antrag des Landes Burgenland festgestellt hatte, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden müsse. Es wurde daher nur „konventionell“ genehmigt.

Jetzt aber hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) vor kurzem die von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erteilte wasserrechtliche Genehmigung als gesetzwidrig aufgehoben. Nun hat das Land Burgenland nicht bloß das Problem, dass die Unterlassung der UVP nach wie vor strittig ist – diese Frage wird vom VwGH erst noch zu prüfen sein –, sondern auch, dass zu erwarten ist, dass der VwGH die bei ihm bekämpften Enteignungsbescheide ebenfalls noch aufheben wird, und vor allem aber: dass die bereits in Betrieb gegangene Straße jetzt konsenswidrig ist. Dadurch wird die Sache für das Land besonders prekär.

Pikant: Hätte das Land eine UVP durchgeführt, wäre das kein Problem. Nach Aufhebung eines UVP-Bescheides durch den VwGH dürfen nämlich Bau und Betrieb befristet weitergehen. Das Land Burgenland hat sich daher zu einem gewagten Schritt entschlossen: Es hat beim Landesverwaltungsgericht Burgenland beantragt, den Beschwerden gegen die erstinstanzliche Genehmigung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen. Nun ist die Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung grundsätzlich zwar nicht undenkbar; sie ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn massive öffentliche Interessen die Interessen der Beschwerdeführer massiv überwiegen und ein unmittelbarer Vollzug des Bescheides wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist. Anders als bei anderen Infrastruktur-

vorhaben liegt aber für die Umfahrung Schützen gerade keine vorangegangene Prüfung und gleich-

sam „Bestätigung“ des VwGH vor, dass ein massives übergeordnetes öffentliches Interesse bestätigt, und vor allem: Eine Gefahr in Verzug ist rundum nicht ersichtlich, will man politische Peinlichkeit nicht als „Gefahr“ ansehen.

Vorwand Verkehrssicherheit

Denn dem Vernehmen nach hat das Burgenland seinen eigenen Antrag damit begründet, dass das Vorhaben aufgrund der Verkehrssicherheit dringend geboten sei. Dafür finden sich aber in den bisherigen Verfahrensunterlagen nicht die geringsten Hinweise. Ein darauf zugeschnittenes Genehmigungsverfahren hat ja nicht stattgefunden, und für die vorliegende Trassenverordnung wurde dieses Thema gerade einmal in einer Randnotiz erwähnt. Umso überraschender ist, dass das Burgenland in seinem eigenen Antrag an das LVwG Druck macht und ausführt,

dass die Straße „gesperrt“ werden müsste, wenn seinem Antrag nicht Folge gegeben werde.

Das LVwG steht nun vor einer schwierigen Aufgabe: Das Land Burgenland „pokert“ nämlich hoch, wenn es dem eigenen LVwG die Botschaft mitgibt, dass die Konsequenz einer abschlägigen Entscheidung eine Sperre einer Straße wäre, die politisch durchaus ein Prestigeprojekt ist. Gewichtiger Druck also auch auf das LVwG.

Andererseits wird sich – vor allem gegenüber dem ja im Verfahren geprüften gewässerökologischen und sonstigen wasserrechtlich geschützten Aspekten gegenüber – kaum mit Verkehrssicherheitsbehauptungen argumentieren lassen. Abgesehen vom Substrat dieses Arguments würde nämlich auch hoher Erklärungsbedarf bestehen, würde ihm gefolgt: Dann wäre es nicht zu erklären, warum im ersten Rechtsgang nicht darauf zurückgegriffen wurde und das Vorhaben erst nach Entscheidung der Rechtsmittelinstanzen in Angriff genommen wurde. Hätte man dann sehenden Auges Verkehrssicherheitsaspekte ignoriert? Mit anderen Worten: Wäre das Vorhaben tatsächlich im außerge-

wöhnlichen Maße der Sicherheit verpflichtet, so wäre es fahrlässig und nicht erklärbar gewesen, sich früher nicht darauf zu stützen und mehr Verletzte oder Tote in Kauf zu nehmen. Es liegt also nahe, dass der Fall in erster Linie – so oder so – politisch heikel wird.

MICHAEL HECHT ist Rechtsanwalt und Partner bei Fellner Wratzfeld & Partner. michael.hecht@fwp.at



Gegen die Umfahrung Schützen wird seit Jahren protestiert.

Foto: Wolfgang Weisgram